

## Fragen rund um das Thema Schulbegleiter

Die untenstehenden Fragen wurden bei der Personalversammlung der Beschäftigten an Förderschulen in Oberfranken am 4. bzw. 11. Dezember 2012 in Thurnau von der LRSD Frau Scherr beantwortet.

### 1. Wer beantragt die Schulbegleitung und wo wird diese beantragt?

- Die Erziehungsberechtigten beim Bezirk.
- Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter: Sofern der Schüler beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Schulbegleiter benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk einen Antrag auf Kostenübernahme.

### 2. Wie lange wird diese genehmigt? Wann muss sie erneuert werden?

- Spätestens nach einem Jahr
- Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob die Unterstützung durch einen Schulbegleiter im kommenden Schuljahr noch notwendig ist. Die Bestätigung ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten auf weitere Kostenübernahme beizufügen.
- Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

### 3. Für welche Schüler ist die Schulbegleitung gedacht?

- Schulbegleitung beinhaltet die Unterstützung von wesentlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülern, die ohne Begleitung eine Förderschule nicht besuchen können oder die Hilfestellungen innerhalb der Schule benötigen, welche nicht in den alleinigen Aufgabenbereich der Schulen fallen. Umfasst sind hier die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören. Entsprechend ihrem Hilfebedarf im Sinne der Bestimmungen des SGB XII können sich die Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshilfeverordnung sowie der nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen dabei von einem Schulbegleiter unterstützen lassen.
- § 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe:  
Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere ... Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.

### 4. Welche Aufgaben hat die Schulbegleitung und wer legt sie fest?

- Aufgaben der Schulbegleiter: Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte der Förderschule. Pädagogische Aufgaben gehören damit nicht zu den Aufgaben der Schulbegleiter, auch wenn sie die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.
- Keine Aufgaben sind:
  - Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
  - Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
  - Herstellen der Klassenordnung
  - Klassenbezogene Tätigkeiten

- Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, die den Sozialhilfebedarf begründen.
- Schulbegleiter in Förderschulen sind keine Hilfskräfte, mit denen Defizite in der Personalausstattung der Förderschulen kompensiert werden sollen.
- Ihre Aufgaben im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind insbesondere:
  - praktische Hilfen zur Bewältigung des Schulalltags, einschließlich der Teilnahme an üblichen schulischen Aktivitäten,
  - Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband,
  - Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich im Sinne der Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung und bei Krisen,
  - einfache einzelpflegerische Tätigkeiten zur Alltagsbewältigung (wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen), soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkasse,
  - Hilfen zur Mobilität (wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus)
  - Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern,
  - den Schüler soweit wie möglich von den Leistungen des Schulbegleiters unabhängig zu machen.
- Die Assistenzleistungen können bei entsprechendem Hilfebedarf mehrere Schüler umfassen. Medizinisch-pflegerische und heilpädagogische Maßnahmen i.S. des Sozialrechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters.

## 5. Bis zu welcher Jahrgangsstufe kann eine Schulbegleitung beantragt/ genehmigt werden?

- Grundsätzlich während der gesamten Schulzeit!

## 6. Wer darf Schulbegleiter werden, welche Qualifikation ist nötig?

- Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters: Über die Befähigung und ggf. notwendige berufliche Qualifikation des Schulbegleiters, die sich nach dem individuellen Eingliederungshilfebedarf des Schülers richtet, entscheidet der Bezirk.
- Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

## 7. Rechtliche Grundlagen

- Überarbeitete gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus KMS Nr.IV.8 S 8400- 4.2769 vom 18.04.2012

## 8. Darf ein Schulbegleiter eine Kleingruppe übernehmen?

- Nein!

## 9. Darf der Schulbegleiter mit der Kleingruppe in den Nebenraum gehen?

- Grundsätzlich ja, wenn er den Schüler begleitet, für den er Assistenzleistungen erbringen muss.

10. Darf sich der Schulbegleiter auch zu anderen Kindern setzen und ihnen helfen?
- Nein – individueller personengebundener Betreuungsauftrag!
11. Steht dem Schulbegleiter eine Pause zu und wer passt dann auf das Kind auf?
- Das Arbeitsrecht ist einzuhalten, damit auch Pausenzeiten für Schulbegleiter. Die Aufsichtspflicht und Letztverantwortung liegt immer beim Lehrer.
12. Darf man den Schulbegleiter gelegentlich einsetzen, um auf die ganze Klasse aufzupassen?
- Nein!
13. Kann man einen Schulbegleiter auch „entlassen“, wenn es zwischen ihm und der Lehrkraft Probleme gibt?
- Arbeitsvertrag besteht nicht mit der Schule!
  - Zustimmung der Schule vorher notwendig
14. Kann eine Lehrkraft es ablehnen, einen Schulbegleiter mit im Zimmer zu haben? Was ist, wenn z.B. bestimmte Fachlehrer nicht wollen, dass ständig ein Erwachsener bei ihnen im Unterricht ist?
- Notwendigkeit der Schulbegleitung !
  - Der Schulbegleiter wird im Einvernehmen von Förderschule, Bezirk und Erziehungsberechtigten ausgewählt. Empfehlenswert ist eine Beschäftigung des Schulbegleiters durch Träger privater Förderschulen oder durch sonstige private Trägerorganisationen, die mit den Förderschulen kooperieren. Ansonsten werden die Schulbegleiter von den Erziehungsberechtigten beschäftigt.
  - Die Tätigkeit des Schulbegleiters muss vor dem Einsatz in der Schule von der Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich vom Schulträger (§ 40 Abs. 3 Satz 2 VSO-F). Voraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister
15. Wem ist der Schulbegleiter unterstellt, dem Lehrer, den Eltern? Wer ist weisungsbefugt?
- Der Lehrer trägt die Gesamtverantwortung für das päd. Geschehen. Begrenzt auf diesen Bereich ist er weisungsbefugt.
  - Die Einweisung in die konkrete Tätigkeit vor Ort als Schulbegleiter erfolgt durch die Schule und die Erziehungsberechtigten. Den konkreten Einsatz in Bezug auf das Kind bestimmt die Schule.
16. Unterliegt der Schulbegleiter der Schweigepflicht?
- Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.